

Ltg.-1143/A-1/76-2016

Betrifft

Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Mag. Schneeberger u.a. betreffend Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 (NÖ AWG 1992).

B e r i c h t  
des  
UMWELT-AUSSCHUSSES

Der Umwelt-Ausschuss hat in seinen Sitzung am 11. September 2016 und am 20. April 2017 über den Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Mag. Schneeberger u.a. betreffend Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 (NÖ AWG 1992) beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Kasser und Vladyka geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Bei den im Abänderungsantrag enthaltenen Punkten (§ 9 Abs. 1, § 11 Abs. 6a, § 33 Abs. 1 Z 1 und 2) hat sich ergeben, dass Klarstellungen sinnvoll wären. Angemerkt sei, dass es sich bei sämtlichen Änderungen lediglich um Klarstellungen und um keine inhaltlichen Änderungen des Gesetzesentwurfs handelt. Diese Klarstellungen sollen eine leichtere Verständlichkeit sowohl beim Gesetzesanwender als auch bei den Vollzugsorganen bewirken.

Zu Z 6a (§ 9 Abs. 1)

Eine Teilnahmepflicht („Andienungszwang“) ist nur für jene Abfallart und insoweit gegeben, als Behältervolumen zugeteilt wird, d.h. die Teilnahmepflicht bescheidmäßig konkretisiert wird (Verpflichteter, Umfang etc.).

Für Betriebe gilt § 11 Abs. 6a; danach ist nur eine Maximalzuteilung von 3.120 l pro Jahr zulässig. Zur Verdeutlichung wird in § 9 ein direkter Verweis auf die §§ 11, 12 und 14 eingefügt. Ebenso sei angemerkt, dass die Zuteilung von Müllbehältervolumen im Hinblick auf die dingliche Wirkung (§ 30) und die Festlegung des Grundeigentümers als Abgabenschuldner (§ 26) mit Bescheid an den oder die Grundeigentümer erfolgen müsste. Befinden sich auf einem Grundstück verschiedene Nutzungen, z.B. Reihenhäuseranlagen, Wohnungen, Betriebe, etc., ist das Volumen getrennt für Betriebe und sonstige Nutzungen für das gesamte Grundstück in einem Bescheid zuzuteilen.

Zu Z 9 (§ 11 Abs. 6a)

Beabsichtigt ist eine beschränkte Teilnahmepflicht für Betriebe ausschließlich für Restmüll. Zur Verdeutlichung bzw. zur Klarstellung werden neben Altstoffen auch kompostierbare Abfälle angeführt, für die keine Müllbehälter zugeteilt werden dürfen (§ 11 Abs. 6a letzter Satz). Gemäß § 3 Z 2 lit. e handelt es sich bei kompostierbaren Abfällen um Stoffe, die zur Kompostierung geeignet sind. Darunter versteht man z.B. Abfälle aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln, Gartenabfälle, Grünschnitt, etc. Nicht erfasst sind auch, mit Blick auf § 2 zweites Aufzählungszeichen (salvatorische Klausel), Speiseabfälle, da diese nach bundesrechtlichen Vorschriften erfasst und behandelt werden müssen.

Zu Z 14a (§ 33 Abs. 1 Z 1 und 2)

Ebenso zur Klarstellung werden die Strafbestimmungen „geteilt“ in solche für Betriebe und solche für alle anderen Verpflichteten (§ 33 Abs. 1 Z 1 und 2).

KAINZ  
Berichterstatte

VLADYKA  
Obfrau